SATZUNG

Präambel

Ausgehend von der Erkenntnis, dass die Schulsituation im Oberland nicht die im Interesse der Kinder gebotene Pluralität bietet und keine - insbesondere vom christlichen Menschenbild geprägte - Alternative zur staatlichen Schule vorhanden ist, haben sich interessierte Eltern zusammengeschlossen, um in Schirgiswalde freie Ersatzschulen zu gründen, die mit christlicher Prägung und modernen Pädagogikansätzen Bildung und Erziehung mit dem Ziel einer Kindesentwicklung betreiben, welche dem Kind die Möglichkeit eröffnet, eine lebenstüchtige, lebensbejahende, selbstbewusste und eigenverantwortliche Persönlichkeit auf dem Fundament christlichen Glaubens zu entwickeln.

Der Verein ist ein Angebot für alle, die an einer soliden Bildung und einer kindorientierten, ganzheitlichen Erziehung interessiert sind, welche sich am christlichen Glauben orientiert. Erziehung im christlichen Glauben meint ein Vorlegen christlicher Werte und Normen, ein Angebot zum Mitmachen ohne Ausgrenzung Andersdenkender. Der Verein geht davon aus, dass das Evangelium und die sich daraus ergebenden Werte und Normen hierfür eine tragende Grundlage sind.

Bei den vom Verein betriebenen Schulen ist dafür Sorge zu tragen, dass

- diese in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen;
- dass eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird;
- die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer genügend gesichert ist.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Christlicher Schulverein Schirgiswalde e. V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schirgiswalde. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet, das mit dem Gründungsdatum beginnt.

§ 2 Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung von Schulen in freier Trägerschaft des Vereins nach Maßgabe des Grundgesetzes, der Verfassung des Freistaates Sachsen sowie dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede uneingeschränkt geschäftsfähige natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die keine Gebietskörperschaften sind.

2. Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung - die keiner Begründung bedarf - kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

3. Die Mitgliedschaft endet

   a) mit dem Tod des Mitglieds,
   b) durch schriftliche Austrittserklärung,
   c) bei juristischen Personen bei Liquidation, Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
   d) durch Streichung von der Mitgliederliste,
   e) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss bis spätestens zum 30. April einem Vorstandsmitglied zugehen. Der Vorstand wird ermächtigt, einem vorfristigen Austritt zuzustimmen. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht.

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich gegenüber dem Mitglied zu begründen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Es ist eine Beitragsordnung zu erlassen.
   Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des Vorstandes Mitgliedsbeiträge ausschließlich im Wege des Lastschriftverkehrs zu entrichten, die dazu erforderlichen Daten bereit zu stellen und schriftlich Einzugsermächtigung zu erteilen.

3. Ein Mitglied, das länger als drei Monate mit einer fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden halbjährlich statt.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsanschrift.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes beantragt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung. Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsanschrift einberufen. Ordentliche Mitgliederversammlungen, deren Termin verlegt wird, werden wie außerordentliche behandelt. Anträge zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

   - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
   - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
   - Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
   - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
   - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Vereinsbeitrages
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern
   - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung sowie Verwendung des Vereinsvermögens
   - Bestimmung des Namens von Schulen, die in Trägerschaft des Vereins stehen
   - Beschlüsse über die Schulgestaltung der sich in Trägerschaft des Vereins befindlichen Schulen, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden, der

Lehrinhalte, die Organisation des Unterrichts und Auswahlkriterien für anzustellende Lehrer

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Zur Änderung der Vereinssatzung ist die einfache Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind zwei Drittel und zur Auflösung des Vereins dreiviertel der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

4. Wahlen sind geheim. Über die Wahl von Rechnungsprüfern kann offen abgestimmt werden, sofern dem niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat.

   Es ist Einzelabstimmung durchzuführen; bei der Wahl der Rechnungsprüfer kann en bloc abgestimmt werden, falls niemand widerspricht.
   Erreicht im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist in einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, der auf sich die meisten Stimmen vereinigt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Stimmenenthaltungen sind als "ungültige Stimmen" zu werten.

5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Wahlvorgänge ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens 3, jedoch maximal 7 Beisitzern. Der Schulleiter und der Geschäftsführer sind beratende Mitglieder des Vorstandes. Beschäftigte des Vereins sind im Vorstand nicht stimmberechtigt, können aber bei Bedarf zur Beratung herangezogen werden.
   Darüber hinaus erhalten die katholische Kirche und die evangelische Kirche, die Möglichkeit, einen Vertreter als Berater in den Vorstand zu entsenden.

2. Die Vorstandsmitglieder müssen die für die verantwortliche Führung eines Schulträgervereins erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

3. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
   Diese Vertretung wird dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit auf Grundlage einer von ihm erstellten Geschäftsordnung aus.

6. Nachgewiesene Aufwendungen der Vorstandsmitglieder werden erstattet. Für sonstige Aufwendungen legt die Mitgliederversammlung eine pauschalierte Aufwandsentschädigung fest.

§ 8 Geschäftsführer

1. Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen, der für den Verein die Geschäfte der laufenden Verwaltung übernimmt. Die Bestellung erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.

2. Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 9 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft je zur Hälfte an die katholische Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt Schirgiswalde, OT Schirgiswalde, Kirchberg 4, 02681 Schirgiswalde-Kirschau und an die Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Schirgiswalde, OT Schirgiswalde, Kuhnestraße 5, 02681 Schirgiswalde-Kirschau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Schlussbestimmungen

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig machen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 7. 12. 2005, geändert gemäß § 9 am 08.02.2006

abgeändert in der Mitgliederversammlung am 17.12.2007
(§ 3 Mitgliedschaft – von Beschäftigten des Vereins; § 6 Mitgliederversammlung – jährliche Anzahl ; § 7 Vorstand – Anzahl Mitglieder, Regelung zu Beschäftigten des Vereins, Amtszeit; § 8 Geschäftsführer – redaktionelle Streichung)

abgeändert in der Mitgliederversammlung am 12.01.2009
(§ 6 Mitgliederversammlung – Beschlussfähigkeit)

abgeändert in der Mitgliederversammlung am 22.01.2014
(§ 2 Zweck des Vereins – 7. wegen § 9 gestrichen; § 7 Vorstand – Änderung Zusammensetzung Vorstand; § 9 Auflösung oder Aufhebung des Vereins – Neuaufnahme in Satzung; § 10 Schlussbestimmungen – bisher § 9, Text unverändert)

Vereinsvorsitzende: gez. Doreen Düring

Stellvertreter: gez. Andreas Trepte